

# RS Vwgh 1995/9/14 94/06/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.1995

## Index

L37155 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Salzburg

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg

L82000 Bauordnung

L82005 Bauordnung Salzburg

L82305 Abwasser Kanalisation Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1;

BauPoIG Slbg 1973 §9 Abs1 litd;

BauRallg;

BauTG Slbg 1976 §2 Abs1;

BauTG Slbg 1976 §2 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Es trifft nicht zu, daß eine neue Farbgebung für ein Gebäude (hier ist die straßenseitige Fassade eines Wohnhauses und einer freistehenden Kleingarage mit einem lilablauen Farbton neu bemalt worden) deshalb nicht baubewilligungspflichtig ist, weil die ursprüngliche Farbgebung nicht Gegenstand bzw Inhalt einer früheren Baubewilligung gewesen ist. Selbst wenn man davon ausginge, daß im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung Bestimmungen - wie die hier relevanten des § 2 Abs 1 und des § 2 Abs 2 Slbg BauTG - nicht bestanden haben, ändert dies nichts an der nunmehr bestehenden Geltung dieser Bestimmungen, die für Gebäude mit rechtskräftig erteilten Baubewilligungen insofern von Bedeutung sein können, als an diesen Änderungen vorgenommen werden (Hinweis E 14.9.1995, 94/06/0064).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060124.X07

## Im RIS seit

28.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)